

Stubenring 1, 1010 Wien  
DVR: 0017001

**AUSKUNFT**

Roland Gast  
Tel: (01) 711 00 DW 6438  
Fax: +43 (1) 7158255  
Roland.Gast@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse  
post@sozialministerium.at zu richten.

Arbeitsmarktservice Österreich  
Treustraße 35-43  
1200 Wien

**GZ: BMASK-435.006/0007-VI/B/7/2016**

Wien, 04.05.2016

**Betreff: Verordnung gem. § 5 AuslBG betr. befristete Beschäftigung von AusländerInnen im Sommertourismus; Erlass an AMS**

Das BMASK übermittelt anbei die am 4. Mai unter BGBl. II Nr. 102/2016 kundgemachte Verordnung für die befristete Beschäftigung von AusländerInnen im Sommertourismus.

Im Rahmen der zugeteilten Kontingente dürfen ab sofort Beschäftigungsbewilligungen für ausländische Arbeitskräfte, die bereits in den vorangegangenen zwei Jahren im Rahmen eines Kontingents für den Sommertourismus beschäftigt waren, erteilt werden.

Für AsylwerberInnen und KroatInnen (Gemeinschaftspräferenz) können Beschäftigungsbewilligungen – wie bisher – auch ohne eine Vorbeschäftigung in den vorangegangenen zwei Sommersaisonen vorrangig erteilt werden. Dies gilt auch für Saisoniers, die in Berg-, Alm- und Schützhütten beschäftigt werden sollen. Zielgruppe sind jene Arbeitskräfte aus Nepal (Sherpas), die in den letzten Jahren regelmäßig zugelassen wurden. Ihnen soll eine Saisonbeschäftigung auf Berg-, Alm- und Schützhütten weiterhin die Möglichkeit bieten, Know-How im Tourismus zu erwerben und durch das daraus erzielte Einkommen ihre Familien zu unterstützen.

Vor Erteilung von Bewilligungen sind jedenfalls alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um offene Saisonstellen vorrangig mit Arbeit suchend vorgemerkten inländischen und integrierten ausländischen Arbeitskräften, einschließlich Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten, mit registrierten Stammsaisoniers sowie mit freizügigkeitsberechtigten EWR-BürgerInnen zu besetzen (Ersatzkraftstellung). Im Rahmen der Arbeitsmarktprüfung sind auch Jobbörsen in Betracht zu ziehen. Ersatzkraftverfahren sind in jedem Fall zu dokumentieren.

Im Sinne einer effizienten Auslastung von Kontingenzplätzen ist generell danach zu trachten, dass Anträge für Vollzeitbeschäftigungen vorrangig bewilligt werden. Anträge für Teilzeitbeschäftigungen unter 20 Wochenstunden sind ausnahmslos nicht zu bewilligen.

### **Verordnung**

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bundesminister:

Dr.iur. Hermann Deutsch

*Elektronisch gefertigt.*